



Neutraler Quartierverein  
**Unteres Kleinbasel**

**Statuten**

# Statuten

## «Neutraler Quartierverein Unteres Kleinbasel»

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Neutraler Quartierverein Unteres Kleinbasel» besteht mit Sitz in Basel ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Wahrung der Quartierinteressen. Er ist insbesondere besorgt um die Erhaltung und Steigerung der Wohnqualität, indem er Einfluss nimmt auf die Ausgestaltung des Quartiers, vor allem was Bauten, Grünanlagen, Verkehrsverhältnisse und ganz allgemein was den Schutz des Menschen in seiner Umwelt anbelangt. Er setzt sich für gute Schulen und angemessene Angebote für die Kinderbetreuung im Quartier ein. Ferner fördert er die Kontakte unter den Quartierbewohnern und -bewohnerinnen durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

<sup>2</sup>Der Verein kann sich anderen Verbänden und Vereinen anschliessen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### Art. 3 Gebiet

Der Perimeter des Vereins ist begrenzt durch die im Anhang «Perimeter» definierte Linie.

### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Aktivmitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die im Quartier wohnt bzw. ihr Domizil hier hat.

<sup>2</sup>Nicht im Quartier wohnhafte bzw. domizilierte natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Quartier verbunden fühlen, können nichtstimmberichtigte Passivmitglieder werden.

<sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 5 Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup>Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt und im Anhang »Mitgliederbeiträge« aufgeführt.

<sup>2</sup>Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

### Art. 6 Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

<sup>3</sup>Für das angebrochene Jahr ist der jeweilige Mitgliederbeitrag zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet.

### Art. 7 Ausschluss

<sup>1</sup>Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

<sup>2</sup>Mitglieder, die mit mindestens zwei Mitgliederjahresbeiträgen in Verzug sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

### Art. 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand

### Art. 9 Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder.

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen.

<sup>3</sup>Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

<sup>4</sup>Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

<sup>5</sup>Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 10 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- d) Genehmigung der Jahresberichte.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung.
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
- i) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- j) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

#### **Art. 11 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich - abgesehen von der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten - selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- <sup>3</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- <sup>5</sup> Bei Befangenheit und Entscheiden in eigener Sache gelten die üblichen Ausstandsregeln.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen.
- <sup>7</sup> Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

#### **Art. 12 Zuständigkeit des Vorstands**

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Der Vorstand regelt die Vertretung nach aussen und erstellt die für den Betrieb erforderlichen Reglemente.
- d) Einberufung der Generalversammlung.
- e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

#### **Art. 13 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung bzw. Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes sind ausgeschlossen.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer mindestens 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Anlässlich dieser Vereinsversammlung wird gleichzeitig festgelegt, wie das noch bestehende Vermögen verwendet werden soll. Das Vereinsvermögen kann dabei an eine andere Vereinigung mit gleichen Zielen übergeben werden oder einem gemeinnützigen Zweck welcher sich auf das Untere Kleinbasel bezieht.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

#### **Anhang 1 Perimeter**

Den Perimeter des Neutralen Quartiervereins Unteres Kleinbasel definiert die Linie Rhein – Greifengasse – Clarastrasse – Riehenring – Erlenstrasse – DB-Areal (Signalstrasse) – Wiese – Wiesenstrasse – Gärtnerstrasse – Ackerstrasse – Altrheinweg bis zu dessen oberem Ende.

#### **Anhang 2 Mitgliederbeiträge**

- 20.- Einzelmitgliedschaft
- 30.- Familienmitgliedschaft  
(Ehe-/Konkubinats-/sonstige Paare inkl. im gleichen Haushalt lebende Kinder)
- 50.- Juristische Personen (Firmen, Vereine)